

## **Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers – untereinander folgende Vereinbarung:

### **Artikel 1**

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net – Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

### **Artikel 2**

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz–Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4,5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.

5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhaltenanbieters möglich scheint.
6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.
7. „jugendschutz.net“ informiert die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM insbesondere über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien. „jugendschutz.net“ unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM durch die Teilnahme an Sitzungen (z. B. Tagung der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten) und die Erarbeitung von Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Problemen (z. B. bei parlamentarischen Anfragen).
8. Die Leiterin / der Leiter von „jugendschutz.net“ erstattet den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM jährlich zum Jahresende einen Bericht, in dem die jugendschutzrelevante Entwicklung in den Telemedien beschrieben und Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht soll die allgemeine Aufgabenstellung, die Aufgabengebiete nach dem JMStV, die wesentlichen Ergebnisse der Projekte, Erfolgsaussichten von Arbeits- und Projektaufträgen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes darstellen. Der Bericht ist gleichzeitig eine Grundlage für die Evaluation des Jugendmedienschutzrechtes.

### **Artikel 3**

1. „jugendschutz.net“ wird organisatorisch an die KJM angebunden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das Personal von „jugendschutz.net“ zur Landeszentrale für Private Rundfunkanbieter Rheinland-Pfalz (LPR) übergeleitet. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, mit der LPR die Übernahme der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von „jugendschutz.net“ zu regeln.
2. Die Leiterin / der Leiter wird von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der KJM berufen. Die Leitung ist verantwortlich für die Aufgabewahrnehmung von „jugendschutz.net“ nach dem JMStV und unterliegt insofern keinen fachlichen Weisungen. Die Leitung von „jugendschutz.net“ bestimmt die Inhalte der Arbeitsfelder in Abstimmung mit der KJM. In grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und in jugendpolitischen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und im Rahmen deren Zuständigkeiten mit der KJM.

3. Die Obersten Landesjugendbehörden können „jugendschutz.net“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Projekten des Jugendmedienschutzes beauftragen. Sie stimmen dies im Hinblick auf die personellen und sächlichen Möglichkeiten von „jugendschutz.net“ mit der KJM ab.

#### **Artikel 4**

1. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen für „jugendschutz.net“ jährlich 254.879 € zur Deckung anfallender Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Für Projekte der Obersten Landesjugendbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung.
2. Die LPR macht die Aufwendungen für „jugendschutz.net“ jährlich gegenüber den Ländern zum Schluss des Kalenderjahres geltend.

#### **Artikel 5**

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2008. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum 31. Dezember 2005 möglich, darüber hinaus zum Ende jedes Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 1. Januar 2000 außer Kraft. § 14 Abs. 9 JMStV bleibt unberührt.

**Jugend- und Familienministerkonferenz  
am 29./30. Mai 2008**

---

**TOP 13: Jugendschutz -  
Finanzierung von jugendschutz.net**

**Beschluss:**

Die JFMK beschließt die weitere befristete Teilfinanzierung bis zum 31.12.2012 von jugendschutz.net aus Haushaltsmitteln der Länder.